Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 386
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 07. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Mai 2020)

zum Thema:
Willkommenskultur für Kinder

und **Antwort** vom 25. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23386
vom 7. Mai 2020
über Willkommenskultur für Kinder

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche zinsfreien Darlehen stellt der Berliner Senat jungen Familien mit Kindern zur Verfügung? Welche zinsfreien Darlehen für junge Familien mit Kindern gab es in der Vergangenheit in unserer Stadt?

2. Welche zinsfreien Darlehen oder andere Formen einmaliger oder regelmäßiger finanzieller Entlastungen stehen Familien mit drei oder mehr Kindern zur Verfügung? Welche davon basieren auf Gesetzen oder Verordnungen des Bundes? Welche Entlastungen sind Landessache?

6. Mit welchen sonstigen Maßnahmen werden Familien mit drei oder mehr Kindern in Berlin unterstützt und vor aktueller Armut oder Altersarmut der heutigen Eltern mehrerer Kinder geschützt? Welche weiteren Maßnahmenpakete sind schon in Kraft oder sind vom Senat geplant, um eine Willkommenskultur für Kinder in unserer Stadt zu leben?

Zu 1., 2. und 6.:

Der Senat von Berlin (West) hat 1961 ein Familiendarlehen eingeführt mit dem Ziel, jungen Familien aus dem übrigen Bundesgebiet einen Anreiz zu geben, nach Berlin (West) zu ziehen. Familien konnten ein Darlehen in einer Höhe von maximal 5.000 DM beantragen; die technische Abwicklung erfolgte über die Landesbank Berlin (LBB). Aufgrund der bevölkerungspolitischen Entwicklung seit der Wiedervereinigung und dem Ausbau von direkten monetären Leistungen für Familien sowie der Weiterentwicklung steuerlicher Vergünstigungen war die Notwendigkeit dieser Maßnahme nicht mehr gegeben, weshalb das Familiendarlehen zum 01.07.1990 eingestellt wurde.

Durch eine Trias von Bildung, Betreuung und Erziehung übernimmt der Staat öffentliche Verantwortung im Rahmen einer nachhaltigen Familienpolitik. So werden zur Unterstützung und Entlastung von Familien in Deutschland rund 160 familienbezogene und ehebezogene Leistungen und Maßnahmen aufgelegt. Durch das Vorhalten struktureller und rechtlicher Rahmenbedingungen soll die Leistungsfähigkeit von Familien gestärkt und ihre finanzielle Absicherung gewährleistet werden. Dies umfasst u.a. auch einen Ausgleich für

den Mehraufwand, der Familien z.B. aus Unterhalts- und Ausbildungskosten für ihre Kinder entsteht.
Zu den geldwerten Leistungen des Bundes zählen insbesondere Elterngeld, Elterngeld-Plus, Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderwohngeld, Baukindergeld, staatliche Ausbildungsförderung (BAföG), Wohngeld und Mutterschaftsleistungen, als auch Steuererleichterungen wie z.B. Kinderfreibeträge, Ehegattensplitting, Absetzbarkeit von Betreuungskosten und der Familienleistungsausgleich.
Weitere Familienpolitische Leistungen sind die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern und nicht berufstätigen Ehegatten bzw. Ehegattinnen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (GKV) oder die weitgehende Zuzahlungsbefreiung von Kindern in der Krankenversicherung.
Zu den zeitwerten Leistungen zählen Mutterschutz, Elternzeit, Pflegefreistellung bei Krankheit des Kindes und die Anerkennung der Erziehungszeiten in der Rentenversicherung.

Sachwerte Leistungen des Landes Berlin umfassen die Infrastruktur für die Betreuung und Bildung von Kindern, aber auch andere Einrichtungen ihrer Lebenswelt. Der qualitative und quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung und Frühen Förderung leistet einen wichtigen Beitrag zur Entlastung von Familien mit Kindern.
Zu den geldwerten Leistungen des Landes gehören auch Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Kostenaufteilung Bund-Land: 40 – 60) sowie Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT).
Als weitere Maßnahmen einer Willkommenskultur für Kinder hat der Senat das System der Babylotsen nunmehr an allen Berliner Geburtskliniken installiert. Im neu entstehenden Familienfördergesetz werden Angebote der Familienförderung qualitativ und quantitativ abgesichert. Gleichzeitig forciert der Senat die Einrichtung von Familienbüros in allen Bezirken, um Familien eine Beratung und Antragstellung zu erleichtern und als zentrale Dienstleitung unter einem Dach anzubieten sowie den Zugang zu Hilfen zu unterstützen.

Der Senat engagiert sich nachhaltig für die Prävention und Bekämpfung von Kinder- und Familienarmut, von der insbesondere auch Mehrkindfamilien betroffen sind. Seit dem 1. August 2018 ist die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle für alle Kinder ab Betreuungsbeginn beitragsfrei. Insbesondere Mehrkindfamilien werden so deutlich entlastet.

Alle Schülerinnen und Schüler der Grundschule erhalten seit dem 1. August 2019 ein kostenfreies Mittagessen. Für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die Anspruch auf Leistungen aus BuT haben, entfällt seit dem 1. August 2019 der Eigenanteil zum Mittagessen, sodass dieses während der gesamten Kita- und Schulzeit für BuT-Berechtigte kostenfrei ist.
Auch erhalten Grundschülerinnen und Grundschüler alle Lernmittel kostenlos als Leihgabe der Schule. Wenn Kinder Anspruch auf Leistungen des BuT haben, erhalten sie jährlich 150 Euro für persönlichen Schulbedarf. Auch werden Ausflüge oder mehrtägige Fahrten und Lernförderungen über das BuT übernommen sowie ein monatlicher Betrag von 15 Euro für die Mitgliedschaft in Sportvereinen oder für Musikunterricht zur Verfügung gestellt.

Berlin hat seine Angebote der Familienerholung insbesondere auch auf die Bedürfnisse einkommensschwacher Familien ausgerichtet. Im vergangenen Jahr wurden so 36 begleitete Familiengruppenreisen, 12 organisierte Bildungswochenenden und 147 Individualzuschüsse für selbstorganisierte Familienreisen gefördert. An allen Gruppenfahrten nahmen u.a. Familien mit drei oder mehr Kindern teil. Ein Gruppenreisenformat richtet sich explizit an Mehrkindfamilien im Transferbezug mit bis zu sieben Kindern.

Die Landeskommission erarbeitet aktuell eine Strategie zur Prävention von Kinder und Familienarmut. In dieser Strategie werden die Bedarfe von armutsgefährdeten Teilzielgruppen, wie Mehrkindfamilien oder Alleinerziehende (mit mehreren Kindern) besonders berücksichtigt.

3. Mit welcher finanziellen Unterstützung können Familien im Land Berlin zur Wahrung ihrer Mobilität rechnen, die über die bereits kostenlose ÖPNV-Nutzung durch Schüler hinausgeht? Unter welchen Umständen können Familien mit zwei, drei oder mehr Kindern Zuschüsse für Fahrräder oder den Kauf eines notwendig gewordenen größeren Kraftfahrzeugs beantragen?

Zu 3.:

Begleitete Kinder unter 6 Jahren fahren generell beim Verkehrsbund Berlin-Brandenburg (VBB) kostenlos mit. Zudem hat der VBB bei bestimmten Tickets Mitnahmeregelungen ganztägig oder zeitlich begrenzt für bis zu drei Kinder von sechs bis einschließlich 14 Jahren festgelegt. Für diese Altersgruppe werden zudem ermäßigte Fahrkarten angeboten.
Für Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien, die keinen Schülerausweis I besitzen, kommen Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) in Betracht. Sie können die Schülerbeförderung als Geldleistung erhalten. In der Regel wird dabei das ermäßigte Berlin-Ticket S erstattet. Auch für die Wahrnehmung von Angeboten der sozialen und kulturellen Teilhabe in der Freizeit können für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien die Fahrtkosten in voller Höhe oder anteilig übernommen werden. Zuschüsse zur Anschaffung von Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen speziell für Mehrkindfamilien bzw. weitere direkte Transfers zur Steigerung der Mobilität bestehen derzeit nicht.

4. Gibt es Planungen des Senats, Familien beim Erwerb selbst genutzter Immobilien zu unterstützen und diese Unterstützung in Relation zur Anzahl der Kinder zu staffeln?

Zu 4.:

Der Senat prüft derzeit die Förderung von Mieterhaushalten beim Erwerb ihrer umgewandelten Wohnung durch zinslose Eigenkapitalersatzdarlehen, um Mieterinnen und Mietern die Wahrnehmung der Vorkaufsrechte zu ermöglichen und soziale Nachbarschaften zu stabilisieren. Das aktuelle Konzept sieht eine Staffelung des maximalen Betrages der Eigenkapitalersatzdarlehen nach der Anzahl der zum Haushalt zugehörigen Kinder unter 18 Jahren vor.
Die Investitionsbank Berlin (IBB) bietet Familienbaudarlehen zur Förderung von Bau und Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum in Berlin an. Antragsberechtigt sind Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem, im gleichen Haushalt lebenden, minderjährigen Kind. Förderfähig sind alle Antragsteller, deren Einkommen 180 % der in § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG) definierten Einkommen nicht überschreiten.

5. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit, auch Großeltern bei entsprechend absolvierten Qualifizierungsmaßnahmen und den notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen als Tagespflegepersonen für die Betreuung ihrer Enkel zu bezahlen?

Zu 5.:

Nach Nr. 11 Absatz 1 der Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege können, nach pflichtgemäßem Ermessen des Jugendamtes nach § 23 Abs.3 des achten Buchs Sozialgesetzbuch grundsätzlich auch unterhaltspflichtige Personen, jedoch nicht die Eltern, Kindertagespflege erbringen, wenn sie die Eignungsvoraussetzungen erfüllen. Dabei besteht der Anspruch jedoch nur, wenn die Großeltern die Betreuung ihrer Enkelkinder nicht in Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht leisten und zur unentgeltlichen Pflege nicht bereit sind (Fortführung von BVerwGE 100, 178; wie Urteil vom 12. September 1996 - BVerwG 5 C 31.95 - Buchholz 436.511 § 27 KJHG/SGB VIII Nr. 3). Daher müssen Großeltern und andere Verwandte die Eignungskriterien erfüllen und sich für die Kindertagespflege qualifizieren, sofern es sich um ein erlaubnispflichtiges Betreuungsverhältnis nach § 43 SGB VIII handelt. In der Regel gewährt das Jugendamt einer bereits tätigen Kindertagespflegeperson, die außer anderen Kindern noch ihr Enkelkind aufnimmt, die Förder- und Sachleistung. Bei Großeltern, die sich neu für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bewerben, geht das Jugendamt davon aus, dass fünf Kinder und nicht nur das Enkelkind in der Kindertagespflegestelle betreut werden dürfen, unter Berücksichtigung der entsprechenden Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, der Qualifikation und persönlichen Eignung. Deren Betreuung wird dementsprechend auch finanziert.

Berlin, den 25. Mai 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie